

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Abteilung 5
Städtebauförderung und Bautechnik
Stadterneuerung

Geschäftszeichen: 5

☎(0355) 7828-0

Datum 31.07.2002

Rundschreiben des LBVS Nr.: 52/07/02

Städtebauförderverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wird ein weiterer Schritt zur Optimierung des Städtebauförderverfahrens vollzogen. Der Aufwand soll auf allen Seiten verringert werden.

Aufgrund der Notwendigkeit der Bearbeitung zusätzlicher Programme (ZiS, Stadtbau) und einer gleichzeitigen Personalreduzierung sind Modifikationen des Förderverfahrens notwendig. Die Veränderungen sind im nachfolgenden Text dargestellt und erfordern von allen Beteiligten eine veränderte Herangehensweise.

Für die Gemeinden bedeutet dies u.a. auch eine Übernahme von mehr Verantwortung, welche immer wieder eingefordert wurde.

Folgende Änderungen gelten ab sofort:

1. Öffentlichkeitsarbeit in Gesamtmaßnahmen

Für das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ (STEP) erfolgt die Bestätigung bzw. die Bewilligung von Städtebaufördermitteln für Öffentlichkeitsarbeit zukünftig auf der Grundlage einer Pauschalen als prozentualer Anteil der bisher bewilligten Städtebaufördermittel.

Die Inanspruchnahme der Pauschale kann bis max. 3 % der Städtebaufördermittel betragen (Verfahren analog zu den Bund-Landprogrammen der Stadterneuerung). Dem entsprechend erhöht sich der einsetzbare Städtebaufördermittelanteil für Öffentlichkeitsarbeit analog zu den künftigen Zuwendungsbescheiden (dynamische Pauschalenregelung).

2. Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde

Für STEP sind zukünftig bei Durchführungsaufgaben Maßnahmebündel zu beantragen. Die Kostenprüfung kann zukünftig auf der Grundlage von Unternehmensstundensätzen erfolgen, d.h., die Unternehmensstundensätze beinhalten die Anmietung von Räumen, ggf. notwendige Büroausstattung, Geräte, Papier usw..

Bei der Bemessung der Durchführungsaufgaben wird analog zum Stadterneuerungsverfahren ein Orientierungswert von 8 v.H. der Städtebaufördermittel zugrunde gelegt, wenn ein Anologschluss sinnvoll ist.

3. Honorare für baufachliche Prüfungen

Die Honorare für baufachliche Prüfungen werden ab dem 01.01.2003 in den Nebenkosten der Vorhaben berücksichtigt.

Für die Bestätigung der Förderfähigkeit der Honorare der baufachlichen Prüfungen entfällt ab dem 01.01.2003 der jährliche separate Sammelantrag und die entsprechende Einzelbestätigung.

Die Beantragung der Förderfähigkeit der Honorare für die baufachliche Prüfung erfolgt mit dem Antrag auf Einzelbestätigung des Vorhabens. Die zukünftig im Rahmen der Nebenkosten des Vorhabens anererkennungsfähigen Kosten betragen wie bisher maximal 4,5 von Hundert der für das Vorhaben einzusetzenden Städtebaufördermittel (Bundes-, Landesmittel und kommunaler Mittleistungsanteil; vgl. Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.08.1997, S. 4).

Die Honorare für baufachliche Prüfungen sind bislang in den maximal anererkennungsfähigen Nebenkosten gemäß Anlage 21 in der Fassung Stand: 14.01.2002 (Umstellung auf Euro) der Richtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 nicht enthalten, so dass sich die Summe der maximal anererkennungsfähigen Nebenkosten um die Summe des Honorars für die baufachliche Prüfung erhöht.

Abruf und Auszahlung des Fördermittelanteils bezüglich der Honorare für baufachliche Prüfungen sind vor Einzelbestätigung zulässig.

Überleitungsvorschrift:

Um abrechnungstechnisch eindeutige Festlegungen zu erreichen, ist im Jahr 2002 das bisherige Verfahren noch anzuwenden. Bei neuen Anträgen ab dem 01.01.2003 ist das oben dargestellte neue Verfahren anzuwenden. Ggf. schon ausgereichte Einzelbestätigungen zu Sammelanträgen der Honorare für baufachliche Prüfungen für das Jahr 2003 werden hiermit aufgehoben, um eine Doppelförderung auszuschließen.

4. Keine Erweiterung des Vorhabenumfangs aufgrund geringerer Kosten gemäß Zuwendungsbescheid bzw. Einzelbestätigung

Eine Vorhabenserweiterung aufgrund geringerer Umsetzungskosten gemäß Zuwendungsbescheid bzw. Einzelbestätigung ist nicht zulässig. Das Vorhaben ist nur in dem Umfang förderfähig, mit dem es beantragt und einzelbestätigt wurde. Die Änderung der Sanierungsziele und des Vorhabenumfangs aufgrund geringerer Umsetzungskosten ist grundsätzlich unplausibel, da der Vorhabensumfang sich aufgrund der Sanierungsziele (Sanierungsplan) ergibt und nicht beliebig ist. Von entsprechenden Antragstellungen ist abzusehen.

5. Ausreichung der Einzelbestätigungen unabhängig vom Verfügungsrahmen

Zur Verbesserung des Vorlaufs werden ab sofort Einzelbestätigungen unabhängig vom Verfügungsrahmen, der sich aus den zugewendeten Kassenmitteln und den Verpflichtungsermächtigungen ergibt, ausgereicht. D.h., es werden auch Vorhaben einzelbestätigt, deren Finanzierung zum Zeitpunkt der Einzelbestätigungen noch nicht gesichert ist.

Die Einzelbestätigung ergeht u.a. mit der Auflage, dass durch die Kommune nur solche Einzelvorhaben begonnen werden, deren Finanzierung innerhalb des zur Verfügung stehenden Verfügungsrahmens gesichert ist. Ferner können Einzelbestätigungen von Vorhaben wie z.B. Planungsvorhaben zeitlich befristet werden, um eine zeitliche Plausibilität sicherzustellen.

6. Sach- und Erfahrungsbericht

Aufgrund der bestehenden Monitorringinstrumente zur Gesamtmaßnahmensteuerung wie

- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Sanierungsplan bzw. ZiS-Handlungskonzept
- Maßnahmen- und Durchführungskonzept für das Kassenjahr und das Folgejahr
- Zwischenabrechnung
- Karte der geförderten und ohne Förderung durchgeführten Vorhaben (für GM der Stadterneuerung)

wird auf den Sach- und Erfahrungsbericht verzichtet (vgl. Rundschreiben des LBVS Nr. 52/01/02 vom 08.03.2002).

Weiterhin notwendig ist die „stichwortartige Beschreibung zum Stand der Maßnahme“ in der Begleitinformation für den Bund (VV-Städtebauförderung).

7. Schlussrechnungsprüfung

Die Schlussrechnungsprüfung erstellt die Gemeinde eigenverantwortlich. Das Ergebnis teilt die Gemeinde im Rahmen der Zwischenabrechnung dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen als Bewilligungsstelle mit. Ein separater Schlussrechnungsbescheid wird durch das LBVS ab sofort nicht mehr erstellt.

Das Rundschreiben des LBBW vom 04.11.1999 wird im Punkt „Schlussrechnungsprüfung“, Seite 3, 1. Absatz, 2. Satz mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berücksichtigung findet die Schlussrechnungsprüfung im Rahmen des Zwischenrechnungsbescheids.

Die Verantwortlichkeit für die eigene Schlussrechnungsprüfung durch die Gemeinden wird durch die neue Verfahrensweise deutlich erhöht. Das bisherige Verfahren kann aufgrund der vorzunehmenden Rationalisierung nicht fortgeführt werden.

8. Information zur Bearbeitung der Maßnahmen- und Durchführungskonzepte

Zur Spalte „voraussichtliche Kosten in T€“ wird klargestellt, dass hier die zuwendungsfähigen Gesamtkosten anzugeben sind.

Zu den Angaben „Restmittel aus Vorjahr, bewilligter VE-Rahmen aus Vorjahren, voraussichtliche AE aus dem Programmjahr und Fördermittelbedarf“ wird klargestellt, dass hier Städtebaufördermittel einzusetzen sind, also immer die Summe aus BM+LM+KMA.

9. Einnahmen

Die Gemeinden haben die tatsächlich erzielten Einnahmen gemäß ANBest-G zu § 44 LHO, Nr. 1 und Nr. 2 / NBest-Städtebau, Nr. 1, der Bewilligungsstelle wahrheitsgemäß anzuzeigen, z.B. im Rahmen der Maßnahme- und Durchführungskonzepte (MDK), der Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte (MDF), der Zwischenabrechnungen und der Verwendungsnachweise. Zur einheitlichen Verwendung des Begriffs Einnahmen wird dieser wie folgt definiert:

Die Zuwendung mindernde Einnahmen errechnen sich aus den Einnahmen aus z.B. Vermietung, Verpachtung, Standgebühren, Zinserträge usw. abzüglich der Bewirtschaftungskosten wie z.B. Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung, Abschreibung usw..

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist die pauschale Absetzung der Einnahmen, auch zukünftiger Einnahmen, prioritär anzustreben. Bei EU-Förderungen (z.B. EFRE) ist immer so zu verfahren.

Ist die pauschale Absetzung der Einnahmen in Bund/Land Programmen nicht zielführend (z.B. Gemeinde oder Privater kann die Beträge nicht vorfinanzieren), sind bei Vorfinanzierung durch die Städtebauförderung alle Einnahmen von der Gemeinde gegenüber der Bewilligungsstelle im MDK/MDF und in der Zwischenabrechnung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. i.V. Ewers

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gemäß § 37 (4) VwVfG Bbg ohne Unterschrift gültig.